

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für Gewerbekunden

Tarif: Gewerbestrom (außerhalb der Grundversorgung)
durch die Gemeindewerke Eppelborn GmbH & Co. KG,
Rathausstraße 27, 66571 Eppelborn – nachfolgend Lieferant genannt –

Kunden-Nr.:
 wird vom Lieferanten ausgefüllt!

1. Vertragsanschrift des Kunden – nachfolgend Kunde genannt – Firma

Anrede, Titel Vorname Name
 Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort Geb.-Dat.
 Telefon Telefax E-Mail
 Handelsregister- nummer Steuer- nummer

2. Anschrift für die Stromlieferung – nur erforderlich sofern von obigen Angaben abweichend – Lieferanschrift entspricht Kundenanschrift (aus 1.)

Anrede, Titel Vorname Name
 Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort
 Zähler- Nr. Zähler- Nr. 2 Noch kein Zähler vorhanden (Erstbezug) Marktlaktions- nummer

3. Preise des Lieferanten

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an elektrischer Energie an die unter Ziffer 1. oder Ziffer 2. genannten Abnahmestelle gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten für Gewerbekunden, sofern die Bestimmungen dieses Vertrages keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gewerbekunden wurden zur Kenntnis genommen.

Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgeltes gemäß den jeweils gültigen Preisen. Vom Kunden sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Berechnung erfolgt gemäß Ziffer 3.4 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Gewerbekunden des Lieferanten.

Tarif	Gewerbestrom
Verbrauchspreis* je kWh	Cent
Grundpreis im Jahr	Euro (netto)
Ende der Erstlaufzeit	
Kündigung	Nach der Erstlaufzeit 1 Monat zum Monatsende

* Die ausgewiesenen Preise gelten ab dem _____. Sie umfassen die Netznutzungsentgelte und die Konzessionsabgaben. Hinzu kommen die Stromsteuer, die Belastungen aus KWKG, die §19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage nach §17f EnWG und die Umsatzsteuer. Wenn für die Verbrauchsmessung ein Doppeltarifzähler installiert ist, werden die Verbrauchswerte beider Zählwerke addiert. Der Summenwert wird mit dem Verbrauchspreis abgerechnet (kWh=Kilowattstunde). Ist ein Doppeltarifzähler installiert erhöht sich der Grundpreis pro Jahr, vor Umsatzsteuer, um 30,00 Euro. **Es gelten die Preisanpassungsrechte nach Ziff. 6 unserer Allgemeinen Lieferbedingungen für Gewerbekunden.**

4. Bisheriger Strombezug – Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben und um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden!) –

Bisheriger Stromlieferant

(Name, Anschrift falls bekannt)

Netzbetreiber

(Name, Anschrift falls bekannt)

Vorjahresstromverbrauch kWh Zählerstand am Tag der Übernahme kWh ggf. Zählerstand Zähler-Nr. 2 kWh

5. Annahme

Gewünschter Lieferbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Kündigungsfrist bei bisherigem Lieferanten)

– oder – zum (Tag) (Monat) (Jahr) – oder – **Neueinzug** zum (Tag) (Monat) (Jahr)

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zu Stande. Der voraussichtliche Lieferbeginn kann vom gewünschten Lieferbeginn abweichen.

6. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum **des laufenden Jahres. Nach der Erstlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmalig mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit möglich. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Preisanpassungen richten sich die Kündigungsrechte nach Ziff. 6 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Gewerbekunden.**

7. Zahlung

Überweisung

SEPA-Mandat

Gläubiger-Identifikationsnummer der Gemeindewerke Eppelborn GmbH & Co. KG: DE19GWE0000058700.
Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen noch separat mitgeteilt.

Antragsteller/Zahlungspflichtiger: Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Kontoinhaber: (falls abweichend vom Antragsteller) Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Ich ermächtige den Lieferanten Zahlungen von meinem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift zum jeweiligen Fälligkeitsdatum einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger des Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Kontoinhaber

Zahlungsart **wiederkehrende Zahlung** Ort, Datum

Unterschrift



8. Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Gewerbekunden

Ergänzend finden die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten für Gewerbekunden Anwendung, sofern die Bestimmungen dieses Vertrages keine von diesen abweichende Regelung enthalten. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gewerbekunden können zusätzlich unter **www.kommpower.de** abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

9. Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung werden die für die Abrechnung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie der beigefügten Datenschutzerklärung. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden vom Lieferanten nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zum Zwecke der Werbung per Post für eigene Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung zu Werbezwecken setzt die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Kunden voraus. Der Kunde ist berechtigt, der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Werbezwecke jederzeit formlos zu widersprechen. Für weitere Informationen zum Thema Datenschutz verweisen wir auf unsere „Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“.

10. Streitbeilegungsverfahren

Der Lieferant ist verpflichtet, Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher sind, nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Lieferanten zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an die Gemeindewerke Eppelborn GmbH & Co. KG, Rathausstraße 27, 66571 Eppelborn, per Fax: 06881/969444 oder per E-Mail: gwe@eppelborn.de. Sollte der Beschwerde innerhalb dieser Frist nicht abgeholfen werden, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). Hierdurch wird die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs.1 Nr. 4 BGB gehemmt. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Fax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de.

11. Vollmacht

Vertragsanschrift des Kunden

gleiche wie Kunde

Firma

Anrede, Titel

Vorname

Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Geb.-Dat.

Telefon

Telefax

E-Mail

Anschrift für Stromlieferung

gleiche wie Kunde

Anrede, Titel

Vorname

Name

Straße, Haus-Nr.

Zähler-Nr.

PLZ, Ort

ggf. Zähler-Nr. 2

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Vom Lieferanten abgeschlossene Verträge bleiben gültig, bis der Kunde sie kündigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden



12. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich obenstehenden Auftrag. Weiterhin willige ich ein, dass der Lieferant der für seinen Wohnsitz/Firmensitz zuständigen SCHUFA, Verband der Vereine Creditreform e. V. usw. Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Stromliefervertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA, Verband der Vereine Creditreform e. V. usw. erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung werden dabei gewahrt. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie der beigefügten Datenschutzerklärung.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden



Allgemeine Lieferbedingungen für Gewerbekunden

1. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. **Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zu Stande.** Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung, Versorgungsstörungen

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden elektrische Energie an seine im Auftrag angegebene Entnahmestelle (Zähler).

2.2. Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Mögliche Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber richten sich nach der nachfolgenden Ziffer 9.1. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen für Gewerbekunden.

2.3. Darüber hinaus ist der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss und/oder die Anschlus snutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom auf Grund von höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.4. Der Kunde wird die gemäß Ziffer 2.1. gelieferte elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig. Plant der Kunde die Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen, so hat er den Lieferanten hierüber einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich zu informieren.

3. Messung/Abschlagzahlung/Schlussrechnung/Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Abrechnung wird auf Grund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Werden beim Kunden moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz eingebaut, können hierdurch Konfigurations- und Zählereinbaukosten anfallen. Diese werden dem Kunden vom zuständigen Messstellenbetreiber bzw. einem beauftragten Dritten in Rechnung gestellt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, vom Lieferanten, von einem Beauftragten der Vorgenannten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Zu diesem Zweck hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung und nach Absprache dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Ist die Selbstablesung dem Kunden nicht zumutbar, so kann er dieser widersprechen.

3.2. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden eine Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Mitteilung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

3.4. Die Abrechnung erfolgt alle 12 Monate, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung gem. Ziffer 3.7. treffen. Der Lieferant kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.5. Zum Ende jedes festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erteilt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der tatsächlich bis zum Ende geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Lieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises jeweils tagesanteilig, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Nach der Preisänderung anfallende Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

3.7. Abweichend von 3.4. bietet der Lieferant gem. § 40 Abs. 3, Satz 2 EnWG auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Diese bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden hierdurch entstehende Mehrkosten gemäß vertraglicher Vereinbarung gesondert in Rechnung zu stellen.

4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

4.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sie sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Banküberweisung zu zahlen.

4.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Sofern der Kunde entgegen dieser Bestimmung keine Vorauszahlung leistet, gelten die Ziffern 8.1., 8.2.

6. Preise und Preisanpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

6.1. Die Bruttopreise setzen sich zusammen aus den jeweiligen im Auftrag ausgewiesenen Preisen zuzüglich Abgaben und Umlagen zuzüglich Umsatzsteuer.

6.2. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Verbrauchspreis zusammen. Er beinhaltet insbesondere den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) inkl. der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Konzessionsabgaben und die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG.

Wenn für die Verbrauchsmessung moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz eingebaut sind, werden die Kosten für den Messstellenbetrieb, auf Grundlage der vom zuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Entgelte, gesondert in Rechnung gestellt.

6.3. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt oder ändern sich die weitergegebenen Steuern oder Abgaben der Höhe nach, wird der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, bspw. durch Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.4. Die vorstehenden Ziffern gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (z. B. derzeit nach dem KWKG).

6.5. Der Lieferant kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgebend sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Kunde kann sie gerichtlich nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen. Der Lieferant wird bei Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Bestimmung sind jeweils zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform (per Brief) mitteilen und sie auf seiner Internetseite veröffentlichen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.** Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung nochmals gesondert hingewiesen.

6.6. Informationen über die aktuellen Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 06881/969179 oder im Internet unter www.gemeindewerke-eppeborn.de.

7. Sonstige Änderungen dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Bsp. EnWG, StromGVV). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Lieferant berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es der Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht und soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

7.2. Diese Anpassungen sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die geplante Anpassung spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. **Ist der Kunde mit der Anpassung nicht einverstanden, hat er oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Auf diese Folgen wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet (sogenannter Stromdiebstahl).

8.2. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 EUR inkl. Mahn- und Inkassokosten, jedoch unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 5.1., wenn dem Kunden spätestens 4 Wochen zuvor die Unterbrechung schriftlich angedroht und acht Werktage vorher die Unterbrechung erneut schriftlich angekündigt wurde. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde vorträgt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen.

8.3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach den vorstehenden Ziffern 8.1. oder 8.2. wiederholt vorliegen und im Fall des Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde.

8.4. Die mit der berechtigten Einstellung der Versorgung verbundenen Kosten sind vom Kunden zu tragen.

9. Haftung

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV, Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung).

9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigefügt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

9.4. Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

10.2. Der Lieferant wird den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des bestehenden Vertrages und dieser Bedingungen weiterbeliefern. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. **Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Abnahmestelle in diesem Fall gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Elektrizität, soweit eine Belieferung in diesem Gebiet möglich ist.**

10.3. Der Lieferant gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

10.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.5. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

11. Datenschutz / Auskünfte

Gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden die für die Abrechnung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Näheres entnehmen Sie der beigefügten Datenschutzerklärung. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden vom Lieferanten nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zum Zwecke der Werbung per Post für eigene Angebote nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung zu Werbezwecken setzt die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Kunden voraus. Der Kunde ist berechtigt, der Verarbeitung oder Nutzung seiner

Daten für Werbezwecke jederzeit formlos zu widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an datenschutz@kommpower.de. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, falls er der Meinung ist, die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten verstoße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Weiterhin willigt der Kunde ein, dass der Lieferant, der für seinen Wohnsitz/Firmensitz zuständigen SCHUFA, Verband der Vereine Creditreform e. V. usw. Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Stromlieferungsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA, Verband der Vereine Creditreform e. V. usw. erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13. Streitbeilegungsverfahren

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher sind, nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Lieferanten zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an die Gemeindewerke Eppelborn GmbH & Co. KG, Rathausstraße 27, 66571 Eppelborn, per Fax: 06881/969-444 oder per E-Mail: gwe@eppeborn.de.

13.2 Sollte der Beschwerde innerhalb dieser Frist nicht abgeholfen werden, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de). Hierdurch wird die gesetzliche Verjährung gem. § 204 Abs.1 Nr. 4 BGB gehemmt. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

13.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Fax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de.

14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Bei der Bundesstelle für Energieeffizienz wird eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Informationen zu dieser so genannten Anbieterliste und den Anbietern erhalten sie unter <http://www.bfee-online.de/>. Ferner können Sie sich bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Informationen hierzu erhalten Sie auch unter <http://www.dena.de/>.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

AGB gültig ab 01.01.2023.

Informationspflichten nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen. Als Energieversorger möchten wir betroffene Personen (z. B. Stromkunden) daher nachfolgend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch uns informieren. Wir verarbeiten personenbezogene Daten insbesondere, um unsere Pflichten als Energielieferant zuverlässig zu erfüllen. Alle Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sind nachfolgend unter 2. dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DSGVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Gemeindewerke Eppelborn GmbH & Co. KG, Rathausstraße 27, 66571 Eppelborn, Tel.: 06881 969-175, Fax: 06881 969444, E-Mail: gwe@eppelborn.de.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Rathausstraße 27, 66571 Eppelborn, Tel.: 06881 969-156, E-Mail: datenschutz@eppelborn.de, gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von mir verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Personalien (Familiennamen, Vorname, Adresse, Kundennummer, Geburtsdatum, etc.),
- Daten zur Verbrauchsstelle / Verbrauchsdaten (Bezeichnung des Zählers, Vorjahresstromverbrauch, Zählerstand am Tag der Übernahme, ggf. Zählerstand-Nr. 2)
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
- Daten für die Vollmacht zum Lieferantenwechsel (z. B. Vertragsanschrift des Kunden, Anschrift für Stromlieferung)
- Daten zum Zahlungsverhalten.

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energielieferverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Dazu gehört z. B. die Ermittlung des Verbrauchs, die Abrechnung von Energieleistungen, der Versand von Rechnungen, ggf. Mahnungen, Abwicklung der Zahlung sowie die Kommunikation mit dem Kunden, Beschwerdemanagement.

Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben, Messstellenbetriebsgesetz etc.) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

- bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten vgl. unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.
- Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) Direktwerbung: Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services)
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung: Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl)
- Adressermittlung durchzuführen (z. B. bei Umzügen)
- Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung Ihrer Kreditwürdigkeit durch die Auskunftei SCHUFA oder dem Verband der Vereine Creditreform e.V. auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.
 - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
 - Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Ihre Anschriftendaten ein.
- Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke. Das gilt auch für uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein:

Netzbetreiber, Auskunfteien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht und die Stadtwerke Saarbrücken Beteiligungsgesellschaft.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitstellen, die für den Abschluss des Energieliefervertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann der Energieliefervertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses mit Ihnen) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann unter Nutzung der unter Ziffer 1 genannten Kontaktdaten erfolgen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gemeindewerke Eppelborn GmbH & Co. KG, Rathausstraße 27, 66571 Eppelborn, Fax: 06881/969444, E-Mail: gwe@eppelborn.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, welche wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wenn Sie Ihren Vertrag widerrufen wollen, senden Sie uns dieses Formular bitte ausgefüllt zurück.

Widerrufsformular für kommpower-Stromliefervertrag

Hiermit widerrufe(n) ich / wir* den von mir / uns* abgeschlossenen kommpower-Stromliefervertrag

Widerrufsformular bitte
per Post, E-Mail oder Fax senden:

**Gemeindewerke Eppelborn
GmbH & Co. KG
Rathausstraße 27
66571 Eppelborn**

Fax:
06881/969444
E-Mail:
gwe@eppelborn.de

Kundennummer

bestellt / erhalten* am

Vorname

Nachname des Kunden

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon für evtl. Rückfragen

Ort, Datum



Unterschrift

*Unzutreffendes bitte streichen